

# **SATZUNG**

## **des**

# **AUTOMOBIL - CLUB - LAUDENBACH e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: AUTOMOBIL CLUB LAUDENBACH e.V. mit Sitz in 97990 Weikersheim-Laudenbach.
2. Der Verein wurde im Jahre 1964 gegründet und wurde am 27. Mai 1974 unter der VR Nr.: 297 beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen. (Seit 19.3.2015 beim AG Ulm unter VR 680297.)

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden des Automobil-Sports.
2. Neben Veranstaltungen des Automobil Sports und des Volkssports werden im Verein Informationsabende über Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung abgehalten.
3. Der Verein möchte Jugendliche und ältere Menschen durch Verkehrsveranstaltungen mit den Gefahren des Straßenverkehrs vertraut machen.
4. Die Förderung des traditionellen Brauchtums wie des Faschings in Form von
  - der Durchführung von Prunksitzungen für Erwachsene und Kinder mit Büttreden und Gardetänzen
  - der Teilnahme an Faschingsumzügen
  - der Durchführung von Veranstaltungen zur Faschingsnachlese (z.B. Heringsessen)

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag nach der Entscheidung des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Austritt schriftlich bekundet wurde
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod

## **§5 Vereinsausschluss**

1. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Ehrenmitglied**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften zu fördern
  - b) jederzeit das Ansehen des Vereins zu wahren und
  - c) der Beitragspflicht nachzukommen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die in §4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten
2. Beitragshöhe und –fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme.
5. Die Beitragshöhe bzw. Staffelung ist in Anhang 1 festgehalten

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn der Vorstand dies beschließt oder
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu unter Angabe des Zwecks schriftlich stellt.Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Vereinsmitglieder werden durch die Übungs- bzw. Jugendleiter vertreten.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinszweck bedürfen 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 3 Der Versammlungsverlauf ist zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 4 Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung beraten werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands.
2. Wahl des Vorstands. Der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer und 1. Kassier sind von der Mitgliederversammlung immer in den geraden Jahren zu wählen. Die Stellvertreter und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren gewählt.
3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Anträge.
4. Festlegung der Beitragsordnung. (siehe Anhang 1)

## **§12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretendem Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - stellvertretenden Schriftführer
  - Kassier
  - stellvertretendem Kassier
  - Jugendleiter
  - Wanderwart/Sportleiterund
  - maximal fünf Beisitzern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstands, unter ihnen jedoch mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind für den Verein einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Dies gilt nicht für 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstands**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. Die Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Planung und Organisation von Veranstaltungen.

### **§ 14**

#### **Auslagenvergütung**

Steuerbefreiung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26aEStG):

Der AUTOMOBIL CLUB LAUDENBACH e.V. ist berechtigt, Auszahlungen für die Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich, bis zu einer Höhe von jährlich 500,00 Euro einkommen- und lohnsteuerfrei, als Ehrenamtszuwendung, vorzunehmen. Berechtigt für diese Ehrenamtszuwendung sind der jeweilige

1. Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassier

deren Stellvertreter, die Beisitzer sowie Putzhilfen und Verwaltungshilfen.

### **§ 15**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§15a**

#### **Datenschutz**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 16**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Mergentheim.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Weikersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Kindergarten Laudenbach)

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. April 2019 in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 12. Juli 2013 außer Kraft.

**Anhang 1**

**Beitragsordnung**

Schüler/Auszubildende/Studenten bis zum 25. Lebensjahr	10,00 Euro
Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr	15,00 Euro
Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften sowie Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren (Familienbeitrag)	20,00 Euro
Juristische Personen	25,00 Euro